

# Nachhaltige Kriterien für die Beschaffung von Heizkesseln für erdgasförmige Brennstoffe

Kriterienkatalog 06004

8. Okt. 2021

**ÖkoKauf  
WIEN**



# ÖkoKauf Wien

## Arbeitsgruppe 06 Haustechnik und Beleuchtung

### Arbeitsgruppenleiter:

Dipl.-Ing. Dr. Michael Minarik  
Stadt Wien - Bau- und Gebäudemanagement  
Muthgasse 62, A-1194 Wien.  
Telefon: +43 1 4000 34151  
E-Mail: [michael.minarik@wien.gv.at](mailto:michael.minarik@wien.gv.at)  
[www.oekokauf.wien.at](http://www.oekokauf.wien.at)

### Unter Mitwirkung von:

- Stadt Wien - Bau- und Gebäudemanagement,
- Wiener Gesundheitsverbund,
- Wiener Stadtwerke Wien Energie GmbH,
- Stadt Wien - Wiener Wohnen,
- Wiener Stadtwerke Wiener Linien GmbH & Co KG

# 1. Einleitung

Der Umweltschutz ist ein wichtiges Ziel der Wiener Stadtverwaltung. Dazu zählen die Verringerung des Ressourcenverbrauches (z. B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung von Abfällen, die ökologisch zweckmäßige Behandlung nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastung.

## 2. Information für Beschaffer\*innen

Auf den Grundsatz „Reparieren statt Wegwerfen“ ist nicht nur in der Ausschreibungsphase (Liefer- und Serviceverträge) bedacht zu nehmen, sondern auch während der Nutzungsphase.

**Die beschafften Heizkessel müssen folgende Eigenschaften aufweisen:**

- hohe jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz und damit verbunden geringer Energieverbrauch
- hohe jahreszeitbedingte Raumheizungsenergieeffizienz des Gesamtsystems ist anzustreben
- Wärmeerzeuger, die systembedingt Umwälzpumpen erfordern, sind mit Hocheffizienzpumpen auszustatten
- geringe Emission von Luftschadstoffen sowie Lärm
- keine umweltbelasteten Stoffe in Materialien und Betriebsmitteln (ausgenommen unvermeidbare minimale Verunreinigungen), vor allem keine halogenorganischen Stoffe in den Dämmstoffen, da diese die Ozonschicht schädigen, zum Treibhauseffekt beitragen und die Entsorgung erschweren
- kein Cadmium, Blei oder Chrom VI in der Lackierung, da diese Stoffe stark giftig sind und ebenfalls die Entsorgung erschweren

In Neubauten ist der Einbau von Heizkesseln mit flüssigen fossilen oder festen fossilen Brennstoffen für Zentralheizungsanlagen (Ölkesselbauverbotsgesetz – ÖKEVG 2019) unzulässig!

### 2.1. Produktgruppendifinition

Als Heizkessel im Sinne dieses Kriterienkataloges ist eine Anordnung von Gefäßen oder Rohren oder deren Kombination zu verstehen, die mit gasförmigen Brennstoffen beheizt wird und zum Zweck der Raumerwärmung und/oder der Warmwasserbereitung eingesetzt wird.

## 2.2. Wahl der Beheizung

Heizkessel sollen nur dann zum Einsatz kommen, wenn keine Anbindung an das Fernwärmenetz oder eine Versorgung durch erneuerbare Energie möglich ist. Steht ein Gebäude in einem erdgasversorgten Gebiet, so ist ein Niedertemperaturgas-Kessel in Form eines Brennwertgerätes einzubauen. Nur in Ausnahmefällen sind Heizkessel des Typs B1 zulässig.

## 2.3. Dimensionierung

Die erforderliche Heizleistung der Heizkesselanlage sowie die entsprechende Auslegung der Heizkörper, muss nach ÖNORM EN 12831 bzw. ÖNORM H 7500-3 durchgeführt werden.

## 2.4. Vorgaben aus dem EU-Recht

Die Vorgaben der Ökodesign-Richtlinie und Energieverbrauchskennzeichnungen VO (EG) 813/2013 (Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte) und VO (EG) 814/2013 (Warmwasserbereiter und Warmwasserspeicher) sind einzuhalten.

# 3. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung

In die Leistungsbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

- Die Vorgaben der ÖNORM M 7407 sind einzuhalten.
- Die ÖVGW<sup>1</sup>-Prüfrichtlinien QS-G307, QS-G342, QS-G346, QS-G362 und QS-G300 sind zu erfüllen.
- Mindestens Energieeffizienzklasse A für Heizung und Kombinationsheizgeräte (Heizung und Warmwasserbereitung)

## 3.1. Dämmstoffe

In den Dämmstoffen dürfen keine halogenorganischen Stoffe enthalten sein.

## 3.2. Oberflächenbeschichtung

Die Oberflächenbeschichtung darf keine lösungsmittelhaltigen Lacke enthalten. Für die Lackierung dürfen außerdem keine Lacke eingesetzt werden, die Cadmium, Blei oder Chrom VI enthalten. Ausgenommen hiervon sind natürliche oder produktionsbedingte Verunreinigungen in Mengen bis zu 100 ppm, für Blei bis zu 200 ppm.

---

<sup>1</sup> ÖVGW – Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach

A-1010 Wien, Schuberting 14

Tel.: +43/1/513 15 88-0

Fax: +43/1/513 15 88-25

E-Mail: [office@ovgw.at](mailto:office@ovgw.at)

Dokumente der ÖVGW sind erhältlich unter <https://www.ovgw.at/>

# 4. Verpflichtend beizubringende Nachweise

## 4.1. Datenblätter

Aktuelle Datenblätter für die Mindestanforderungen sind dem Angebot beizulegen. Der Nachweis zu Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, ist auf gesonderte Anforderung der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers in geeigneter Form zu erbringen.

## 4.2. Verpackung

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind grundsätzlich unerwünscht.

Das komplette Verpackungsmaterial ist vom Installations- bzw. Lieferort kostenlos mitzunehmen.